

# **Verordnung zum Gewaltschutzgesetz**

(vom 3. Dezember 2008)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Es wird eine Verordnung zum Gewaltschutzgesetz erlassen.
- II. Veröffentlichung der Verordnung in der Gesetzessammlung (OS 63, 632) und der Begründung im Amtsblatt.

---

## **Begründung**

Seit 1. April 2007 gilt das Gewaltschutzgesetz (GSG; LS 351). Liegt ein Fall häuslicher Gewalt vor, stellt die Polizei den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die notwendigen Schutzmassnahmen an (§ 3 Abs. 1 GSG). Die gefährdende Person kann dann innert fünf Tagen das Gesuch um gerichtliche Beurteilung der Massnahmen stellen (§ 5 GSG). Andererseits kann die gefährdete Person innert acht Tagen nach Geltungsbeginn der Massnahme beim Gericht um deren Verlängerung ersuchen (§ 6 Abs. 1 GSG). Gesuche um gerichtliche Beurteilung bzw. um Verlängerung der Schutzmassnahmen werden von der HaftrichterIn oder dem Haftrichter am Ort der Begehung der häuslichen Gewalt beurteilt (§ 8 GSG). Nach § 10 Abs. 2 GSG ist der haftrichterliche Entscheid endgültig; vorläufig ist er nur dann, wenn der Entscheid ohne Anhörung der Gesuchsgegnerin oder des Gesuchsgegners ergangen ist. Neben der Anordnung von Schutzmassnahmen kann die Polizei die gefährdende Person überdies in Gewahrsam nehmen (§ 13 Abs. 1 GSG). Ist ein Gewahrsam von mehr als 24 Stunden notwendig, hat die Polizei bei der zuständigen HaftrichterIn oder dem zuständigen Haftrichter Antrag auf Verlängerung zu stellen (§ 14 Abs. 1 GSG). Nach geltendem Recht ist auch dieser Entscheid endgültig (§ 14 Abs. 3 GSG).

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 171.110) in Kraft getreten. Gemäss Art. 86 Abs. 2 BGG haben die Kantone im Bereich des öffentlichen Rechts obere Gerichte als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts einzusetzen, soweit sich aus einem andern Bundesgesetz nichts Abweichendes ergibt. Einzig bei Entscheiden mit vorwiegend politischem Charakter sowie bei

gewissen Streitigkeiten aus dem Bereich der politischen Rechte können sie auch andere Behörden als Vorinstanzen des Bundesgerichts bezeichnen (vgl. Art. 86 Abs. 3 und 88 Abs. 2 BGG). Diese Vorinstanzenregelung gilt nicht nur für den Bereich der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG, sondern kraft Verweises in Art. 114 BGG auch für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG.

Bei Auseinandersetzungen, die sich bei der Anwendung des Gewaltschutzgesetzes ergeben können, handelt es sich um Streitigkeiten des öffentlichen Rechts. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einer subsidiären Verfassungsbeschwerde vor Bundesgericht, greift deshalb die erläuterte Vorinstanzenregelung nach Art. 86 Abs. 1 BGG: Als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts muss ein oberes kantonales Gericht entschieden haben. Die bisherigen Regelungen der §§ 10 und 14 GSG, wonach die hafrichterlichen Entscheide (kantonal) letztinstanzlich sind, gelten deshalb ab 1. Januar 2009 nicht mehr; solche Entscheide müssen an ein oberes kantonales Gericht weitergezogen werden können. Da es sich beim Gewaltschutzgesetz um Verwaltungsrecht handelt, drängt es sich auf, gegen die hafrichterlichen Entscheide nach §§ 10 und 14 GSG die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzulassen.

Nach Art. 130 Abs. 3 BGG haben die Kantone innert zweier Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes, das heisst bis Ende 2008, «Ausführungsbestimmungen über die Zuständigkeit, die Organisation und das Verfahren» der kantonalen Vorinstanzen zu beschliessen, «einschliesslich der Bestimmungen, die zur Gewährleistung der Rechtsweggarantie nach Art. 29 a der Bundesverfassung erforderlich sind». Bis zum Erlass der Ausführungsgesetzgebung können die Kantone die erforderlichen Regelungen «in der Form nicht referendumspflichtiger Erlasse kleiden, soweit dies zur Einhaltung der Fristen nach den Abs. 1–3 notwendig ist» (Abs. 4). Demzufolge ist der Regierungsrat befugt, auf dem Verordnungsweg zu regeln, dass gemäss Gewaltschutzgesetz letztinstanzliche hafrichterliche Entscheide mit Beschwerde vor Verwaltungsgericht gezogen werden können.

Gemäss den Bestimmungen des Gewaltschutzgesetzes haben die Rechtsmittel vor erster Instanz keine aufschiebende Wirkung: Dem Begehren um gerichtliche Beurteilung einer polizeilichen Massnahme durch die Hafrichterin oder den Hafrichter ist die aufschiebende Wirkung von Gesetzes wegen entzogen (§ 5 Satz 2 GSG). Ebenso gilt eine gegenüber den allgemeinen Vorschriften verkürzte Rechtsmittelfrist von lediglich fünf Tagen zur Einreichung eines Gesuches um gerichtliche Beurteilung (§ 5 Abs. 1 GSG). Der Zweck des Gewaltschutzgesetzes – Schutz, Sicherheit und Unterstützung von Personen,

die durch häusliche Gewalt betroffen sind (vgl. § 1 GS) – wäre gefährdet, wenn dem ab 1. Januar 2009 erforderlichen Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht aufschiebende Wirkung zukäme oder die ordentliche, unverkürzte Beschwerdefrist von 30 Tagen gälte. Deshalb soll im Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes die Rechtsmittelfrist für die Beschwerde an das Verwaltungsgericht auf fünf Tage verkürzt und dem Lauf dieser Frist wie auch der Einlegung des Rechtsmittels die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Diese Regelung geht nicht über das hinaus, was eine Haftrichterin oder ein Haftrichter auch im konkreten Einzelfall vorkehren könnte (und müsste), um die Ziele des Gewaltschutzgesetzes nicht zu gefährden (vgl. § 53 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 VRG [vgl. Kommentar zum VRG, § 53 N. 5]; § 55 Abs. 1 VRG). Sie hat aber den Vorteil, dass die Vollzugsorgane, namentlich die Polizei, ohne weiter gehende zeitraubende Abklärungen in jedem Fall davon ausgehen können, dass die Schutzmassnahmen sofort vollstreckbar sind, ob sie nun vor der Haftrichterin bzw. dem Haftrichter oder vor dem Verwaltungsgericht angefochten worden sind oder nicht.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi